

# Besprechungen und Anzeigen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Geschichte = Indicateur de l'histoire suisse**

Band (Jahr): **16 (1918)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Besprechungen und Anzeigen.

Wir bitten um Zustellung von Rezensionsexemplaren derjenigen Arbeiten, deren Besprechung an dieser Stelle gewünscht wird, an Dr. Hans Nabholz, Staatsarchiv Zürich.

**W. Deonna**, *Les croyances religieuses et superstitieuses de la Genève antérieure au Christianisme*. (Extrait du Bulletin de l'Institut National Genevois, T. XLII — 1917). Genève, Imprimerie Centrale, 1917. 317 pages, in 8°.

Der Verfasser ist durch seine mannigfachen Arbeiten zur Aufklärung vorchristlicher Geisteskultur besonders seines engeren Heimatgebietes bekannt genug, als dass seine Bestrebungen hier noch einer Erläuterung bedürften. In dieser umfangreichen und gründlichen Schrift sucht er an Hand der vor- und frühgeschichtlichen Gegenstände namentlich des «Musée d'Art et d'Histoire de Genève» die religiösen und abergläubischen Anschauungen des vorchristlichen Genf darzustellen. Dabei lässt er nicht nur die Gegenstände selbst zu uns reden, sondern auch die an ihnen vorkommenden typischen Motive, Ornamente und Ähnliches. Nach einem einleitenden Wort über das Paläolithikum und die zu behandelnden Objekte im allgemeinen spricht er zunächst von dem Schmuck und seiner magischen Bedeutung, geht dann über zum Stein-, Wasser-, Baum- und Tierkult; weitere Kapitel sind dem Beil, dem Schlüssel, den gezähnten Objekten und den besonders vielgestaltigen Sonnensymbolen gewidmet; im engen Anschluss daran folgt die Behandlung von Teilen des menschlichen Körpers («types anthropomorphes») und apotropäisch verwendeten Obscoena. Einen Abschnitt für sich bilden die eigentlichen Gottheiten, und zwar zunächst die vorrömischen, dann die römischen, sowie ihre Tempel. Ein Schlusskapitel befasst sich mit dem Verhältnis des Christentums zu den vorchristlichen Religionsanschauungen und den Ueberlebseln dieser letztern innerhalb der christlichen Riten und Symbole.

Diese knappe Zusammenfassung gibt nur einen annähernden Begriff von dem reichen Inhalt der Arbeit, die sich nirgends im allgemeinen bewegt, sondern eine Fülle von konkreten Tatsachen vor uns ausbreitet, aus denen weitgehende Schlüsse gezogen werden. Dem Einwand, dass die nur in Genf befindlichen Gegenstände doch ein sehr einseitiges und sozusagen zufälliges Bild von den vorchristlichen Religionen geben, wird durch die überaus reiche Literatur begegnet, die vergleichend beigezogen worden ist und der Abhandlung noch ihren besonderen wissenschaftlichen Wert verleiht. Freilich beschränkt sich diese Literatur fast ausschliesslich auf das französische Sprachgebiet, während die deutsche und deutschschweizerische (ausser dem «Anz. f. schw. Altk.») so gut wie unberücksichtigt bleibt, obschon sie manchen Hypothesen des Verf. als

Stütze gedient hätten. Vieles bleibt aber ohnedies problematisch, und der Verf. ist sich dessen auch sehr wohl bewusst. Vereinzelt lässt sich auch abweichend deuten. So z. B. glauben wir kaum, dass die Drehung dem Kreiselwürfel seine magische Kraft verleiht (S. 223), sondern die Drehung ist nur das Mittel, um ein unparteiisches Orakel zu bekommen; die verschlungenen Hände auf Broschen, Glückwunschkarten etc. sind nicht als Amulett aufzufassen (S. 242), sondern das Symbol der Freundschaft oder Liebe; noch weniger dürfen die Funde von Eberzähnen (S. 283) oder Pferdeskeletten (S. 286) als Zeugen für den Tierkult in Anspruch genommen werden, und ist es nicht natürlicher, die Ortsnamen mit «ursus» oder «Bär» (S. 298) aus dem Vorkommen des Tieres, als aus dessen Verehrung zu erklären? Dass endlich das Rad im Wappen von Mülhausen, von Rue (castrum Rotae), der Familien von Mülinen, von Roll u. s. w. mit dem Sonnenrad in Zusammenhang stehe, wird man nur sagen können, wenn man die Unzahl von sprechenden Wappen nicht kennt.

Diese vereinzelt «petitiones principii» tun aber dem Gesamtwert der reichen und behrenden Arbeit keinen Abbruch.

Basel.

E. Hoffmann-Krayer.

**H. Lehmann.** Die Glasmalerei in Bern am Ende des 15. und am Anfang des 16. Jahrhunderts. Separatabdrücke aus dem Anzeiger für Schweiz. Altertumskunde, Neue Folge, Band XIV—XVIII. Zürich, Buchdruckerei Berichthaus, 1916. (Nicht im Handel).

Nachdem der Direktor unseres Landesmuseum im 26. Bande der Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich in grosszügiger Weise die Geschichte der Glasmalerei in der Schweiz seit ihren Anfängen bis zum Abschluss der sog. monumentalen Glasmalerei im 15. Jahrhundert dargestellt hatte, wendet er sich in einer Serie von Artikeln, die in den Bänden 14—17 des Anzeigers für Schweizerische Altertumskunde (1912—16) erschienen sind, speziell der bernischen Glasmalerei zu. Dafür hatte Lehmann seine guten Gründe. Nicht etwa, als ob die Glasmalerei Berns in der vom Verfasser zunächst ins Auge gefassten Zeit eine vor den gleichzeitigen Leistungen anderer Gebiete sich besonders auszeichnende und stilistisch lokalisierte Erscheinung darstellte, sondern den Verfasser leitete offenbar die einfache Tatsache, dass im Gebiete des damaligen Kantons Bern (also die Waadt und den westlichen Aargau miteingeschlossen) weitaus am meisten Denkmäler dieser Kunstübung erhalten geblieben sind. Während in der Zentralschweiz entsprechend der Kleinheit der Staatswesen und der Verhältnisse eine reiche und bedeutsame Produktion sich kaum nachweisen lässt und das kleine Zug beinahe an der Spitze steht, so hat in der Ostschweiz, wo, wie die vereinzelt erhalten gebliebenen Überreste dies beweisen, auch die Pflege der Glasmalerei in Blüte stand und in öffentlichen Gebäuden (man denke nur an Stein a./Rh.) wie im Kloster und im Privathause sich ihre schmückende Tätigkeit entfaltete, der Sturm der Reformation das meiste hinweggefegt. Und dies zumal auf dem Gebiet der kirchlichen Glasmalerei, die bei uns in der Schweiz neben den Rathäusern je und je die grössten und wichtigsten Leistungen der Glasmalkunst

aufgewiesen hat. Der Grund, warum nun gerade im Gebiete des mächtigen eidgenössischen Standes Bern heute noch die ganze Entwicklung der Glasmalerei von 1300 ab bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert fast lückenlos an zahlreichen und hervorragenden Denkmälern sich aufzeigen lässt, liegt wohl einmal in der patrizischen Regierungsform des Landes, welche, wie im benachbarten Freiburg, die Pflege monumentaler und sie selbst verherrlichender Künste in jeder Weise begünstigte, was in den Stiftungen von Glasgemälden in neu errichtete oder renovierte Kirchen seitens des Staates, der Kollatoren und ihrer Freunde zum Ausdruck kam, sodann in dem Umstand, dass die Reformation in Bern, gleichsam mehr von oben befohlen, als aus dem Volke herausgewachsen, nicht jene wilden Formen angenommen hat wie bei den leichter beweglichen Ostschweizern und daher die Zerstörungswut der Bilderstürmer Halt gemacht hat vor den in den Kirchenfenstern prangenden Stiftungen unserer gnädigen Herrn, der Regierung, der Landvögte, der Komthure und Kilchherrn. Die Scheiben wurden gleichsam als nicht zum kirchlichen Inventar gerechnet, auch wenn sie Heiligengestalten, wie den vom Stande Bern regelmässig gestifteten St. Vinzenz darstellten und so blieben sie erhalten. Wo in der Schweiz trifft man auf kleinem Raume solch herrlich geschmückte Landkirchen wie, um nur einige zu nennen, Lauperswil, Sumiswald, Kirchberg, Iegenstorf und das leider durch einen Brand zerstörte Hindelbank im Kanton Bern.

So war es denn Bern, das zufolge der eben erwähnten besondern Verhältnisse Lehmann ein grosses Material lieferte zu seiner Darstellung der Entwicklung der Glasmalerei im Übergang des 15. zum 16. Jahrhunderts. Diese Zeit bezeichnet zugleich den Übergang von der monumentalen, die ganzen Fenster füllenden Komposition zur Einzelscheibe, in sie fällt ferner das erste Eindringen der Renaissance, also ein in stilistischer Beziehung doppelt wichtiger Zeitraum. Das vorhandene Material bringt es mit sich, dass Lehmann die Geschichte der Glasmalerei in erster Linie an Hand kirchlicher Kunstreste behandeln muss und der in dieser Zeit ebenfalls einsetzenden Kabinetscheibe rein privaten Charakters nur nebenbei gedenken kann. An Vorarbeiten speziell für das Bernbiet stand dem Verfasser nicht sehr viel zu Gebote. Die Arbeit von F. Thormann und F. W. von Mülinen «Die Glasgemälde der Bernischen Kirchen» ist, abgesehen von der Beschränkung auf die kirchliche Glasmalerei, mehr nur ein Inventar der vorhandenen Scheiben mit einer übersichtlichen Einleitung. Manches bot das Schweizerische Künstlerlexikon. So war Lehmann gezwungen, von Grund aus aufzubauen und durch archivalische Studien und stilkritische Untersuchungen Licht in das Material zu bringen; eine schwierige und undankbare Arbeit, wenn man bedenkt, wie selten die Glasmaler jener Zeit ihre Werke zu signieren pflegten, so dass man für die Zuweisung der Scheiben auf Rückschlüsse aus Archivnotizen oder eben auf stilkritische Erwägungen abstellen muss, beides oft nur indirekte und nicht absolut zwingende Beweise. Wohl mag spätere Detailforschung da und dort an den Lehmann'schen Zuschreibungen Korrekturen anbringen (in Bezug auf Hans Funk sind bereits solche Stimmen laut geworden), im grossen und ganzen bleibt dem Verfasser doch das Verdienst, eine umfassende und



interessante Geschichte dieser Blütezeit zumal der kirchlichen Glasmalerei geschrieben zu haben, in welcher zum ersten Mal versucht wird, die überlieferten Glasmalernamen mit zeitgenössischen Werken in Zusammenhang zu bringen und zugleich die ganze Erscheinung in den Rahmen der Geschichte der deutschen Glasmalerei überhaupt hineingestellt wird. Ein riesiges Material wird zum Vergleich herangezogen, eine grosse Literatur verarbeitet.

Ausgehend von den mächtigen Kompositionen der Berner Münsterchorfenster, welche im Laufe des 15. Jahrhunderts entstanden sind, sucht Lehmann aus dem archivalischen Material die Künstler festzustellen. Der Umstand, dass die Seckelmeisterrechnungen so selten zwischen Glaser und Glasmaler unterscheiden und man oft erst aus der Höhe des Betrages auf die Art der Arbeit schliessen kann, macht die Sache besonders schwierig. Immerhin tritt die Gestalt eines Hans Noll, der uns in Zweisimmen und Hilterfingen ebenfalls Werke hinterlassen hat, greifbar entgegen. Auf Urs Werder, Hans Abegg und Hans Schwarz werden eine Anzahl prachtvoller Scheiben, die sich heute meist im Historischen Museum in Bern befinden, zurückgeführt. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts entwickelt sich der Typus der bernischen Kirchenscheibe las eine Bilder-, Figuren- oder Wappenscheibe, die nicht mehr in Kompositionen mit architektonischem Rahmen das ganze Fenster füllt, sondern in gleicher Höhe nebeneinanderstehend die Fenster der Kirche, zu allererst die Chorfenster, in einer Reihe durchzieht. So in Lauperswil, Sumiswald, Hindelbank und vielen andern, nur Jegenstorf bietet ein gleichsam verspätetes Beispiel ganzer Fensterkompositionen, die sich aber von dem ältesten Typus doch wesentlich darin unterscheidet, dass sie im Grunde nur durch einen lockern architektonischen Rahmen verbunden, Einzelscheiben in Art und Format der eben erwähnten Kirchenscheiben sind. Weitaus am häufigsten ist die bernische Kirchenscheibe eine Wappenscheibe mit oder ohne Porträt des Stifters, oft ist sie, zumal bei den Stiftungen der Stände, eine Figurenscheibe (Bern: St. Vinzens, Solothurn: St. Ursus, Freiburg: St. Niklaus etc.), am seltensten sind biblische Szenenbilder. Auf Grund eingehender Studien sucht Lehmann die Urheber der grossen Scheibenzyklen nachzuweisen; in den grossen Scheiben von Kirchberg erkennt er das Werk des eingewanderten Reutlinger Glasmalers Hans Hänle, der grössere Teil der Lauperswiler Scheiben, sowie die geistlichen Glasbilder der Familie Diesbach in Worb und Perolles sind Lukas Schwarz zuzuschreiben. Dass Hans Sterr das Berner Fenster in Jegenstorf gemalt hat, war schon früher bekannt, Lehmann macht es wahrscheinlich, dass auch das Basler Fenster von ihm herrührt, während das Freiburger Fenster derselben Kirche, sowie manche Scheiben in Lauperswil und Hindelbank dem Jakob Meier zugeschrieben werden. Der künstlerisch unbedeutende Jakob Stächeli ist in Gross-Affoltern, Aeschi und Ursenbach nachzuweisen. Die Urheberschaft Hans Dachselhofers für die Komthurenscheiben von Sumiswald und die ältern Rundscheiben von Hindelbank ergibt sich nur indirekt. Ganz besonders eingehend beschäftigt sich Lehmann zum Schlusse mit dem aus Zürich eingewanderten Hans Funk, dessen umfangreiches Lebenswerk vor uns ausgebreitet wird und der

als einer der Schöpfer der Kabinetscheibe aus dem rein kirchlichen Milieu uns hinüberleitet zu den Stiftungen in Rathäuser (Lausanne) und den Aufträgen reicher Mäzene (Hieronymus von Erlach-Hindelbank). Hat sich schon bei seinen Vorläufern die Renaissance bemerkbar gemacht, so ist Funk ein typischer Vertreter des neuern Stils und mit Interesse verfolgen wir die Zusammenhänge mit Niklaus Manuels Scheibenrissen und Handzeichnungen.

Mit Hans Funk ist aber die Geschichte der Berner Glasmalerei noch lange nicht erschöpft. Aeussere Umstände mögen den Verfasser bewogen haben, hier abzubrechen, hoffen wir, dass er Zeit und Gelegenheit finden möge, auch das 16. Jahrhundert in seiner Gesamtheit darzustellen, noch manche herrliche Erscheinungen (man denke nur an Aarwangen) würden zur allgemeinen Kenntniss gelangen und auch der Typus der Scheibe des 17. Jahrhunderts (man könnte sie die «Landvogtscheibe» nennen) verdient einmal eine zusammenhängende Darstellung.

Bern.

R. Zeller.

#### Die Nuntiatur des Giovanni Francesco Bonhomini 1579—1581.

Dokumente, II. Band: Die Nuntiaturberichte Bonhominis und seine Correspondenz mit Persönlichkeiten der Schweiz aus dem Jahre 1580. Bearbeitet von Franz Steffens und †Heinrich Reinhardt. Solothurn, Union, 1917 XXXI und 654 S. (Nuntiaturberichte aus der Schweiz seit dem Konzil von Trient I. Abteilung.)

In einem Abstand von elf Jahren ist dem im Jahre 1906 erschienenen ersten Bande der Nuntiaturberichte Bonhominis der zweite gefolgt. Er enthält die Dokumente aus dem mittleren der drei auf die Visitationsarbeit des ersten schweizerischen Nuntius verwendeten Jahre; ein dritter Band, der dem Jahre 1581 gewidmet wäre, würde die Ausgabe zum Abschluss bringen.

Das Jahr 1580 bildete den Höhepunkt in der Tätigkeit Bonhominis. Der Freund und Schützling Carlo Borromeos erntete damals die Frucht der unablässigen Bemühungen, die er im Jahre 1579 aufgenommen hatte. Der Widerstand, den die Regierungen der katholischen Orte mit Ausnahme Freiburgs im Einvernehmen mit ihrem Klerus seinen Reformersuchen entgegengesetzten, bestand zwar in der Hauptsache immer noch fort; aber es gelang Bonhominis zäher Arbeit trotzdem, wenigstens einiges zu erreichen und in Territorien, die ihm keine kirchenpolitische Opposition machten, wie Freiburg und dem Bistum Basel, vermochte er sogar einen so schönen Erfolg wie die Gründung des Jesuitencollegs in Freiburg zu verzeichnen. Die wichtige Beihilfe, die ihm Ritter Melchior Lussy von Unterwalden leistete, tritt dabei von neuem in sehr bedeutungsvoller Weise hervor.

Prinzipiell bieten im übrigen die hier mitgeteilten Dokumente dem ersten Bande gegenüber nicht viel Neues. Auch die Angelegenheiten, denen der Nuntius seine Aufmerksamkeit zuwendet, sind in der Hauptsache dieselben. Er verlässt zwar (abgesehen von einer kurzen, zum Zwecke der Berichterstattung unternommenen Reise nach Rom) mehr

fach die Schweiz und begibt sich nach Süddeutschland, Oesterreich und in die Freigrafschaft; aber auch diese Ortsveränderungen stehen mit schweizerischen, bereits im vorigen Bande zur Sprache gekommenen Streitfällen, in Zusammenhang: Die Reise nach Oesterreich mit der Ordnung der Verhältnisse im Churer Bistum, die in diesem Bande einen ebenso breiten Raum einnimmt wie im ersten, und der Ritt nach Besançon bezieht sich z. T. wenigstens auf die bereits früher angebahnte Neuordnung der Dinge im Bistum Basel, dem Pruntrut abgetreten werden sollte. Daneben tritt hier allerdings auch der Plan einer kirchlichen Restauration im Bistum Lausanne ganz anders als früher in den Vordergrund: Bonhomini denkt einmal daran, durch den Bischof auf der Tagsetzung geradezu Restitution zu verlangen und dieses Begehren dann auch von kaiserlicher Seite unterstützen zu lassen; er meint, eine solche Forderung hätte wohl Aussicht auf Erfolg, da die anderen Orte und zwar besonders die Zürcher den Bernern übel wollten (p. 354 f.).

Wie die letzte Bemerkung zeigt, enthält der Band auch manches, was für die politische Geschichte Beachtung verdient, und bei der engen Verflechtung politischer Momente war dies im Grunde auch zu erwarten. Auffälliger ist vielleicht, wie stark auch nach den Beobachtungen Bonhomini bei Regierungen und Bevölkerung die konfessionellen Gesichtspunkte vor den politischen zurücktreten. Wie der Nuntius es ohne weiteres für möglich hält, dass Zürich aus seiner Rivalität mit Bern heraus einer katholischen Restauration der Waadt zustimmen würde, so meint er auch, es sei nur eine schlechte Ausrede (*una baja*), wenn die katholischen Orte sich der Herstellung der Kirchenzucht im Thurgau widersetzen mit Berufung darauf, dass ein solcher Eingriff in die gemeinen Herrschaften einen Krieg mit reformierten Orten provozieren könnte (p. 76).

Die Edition, die diesmal von Franz Steffens allein besorgt werden musste, verdient wie im ersten Bande uneingeschränktes Lob. Wenn die Publikation vielleicht etwas lange Zeit in Anspruch nahm, so ist sie dafür bis in alle Einzelheiten sorgfältig ausgearbeitet. Regesten und Index haben sich bei Stichproben ausnahmslos als zuverlässig erwiesen (vielleicht hätte auch noch der Name «Erasmus» oder «Erasmianer» aufgenommen werden können; vgl. p. 34). Eine dankenswerte Zugabe ist die Uebersicht über die Reisen Bonhomini und den äusseren Verlauf der Nuntiatur, auf Grund der im ersten und zweiten Band publizierten Dokumente.

Zürich

E. Fueter.

**Helen Wild** Die letzte Allianz der alten Eidgenossenschaft mit Frankreich.  
Zürich 1917. 8°. 390 S.

Wohl nirgends lässt sich die zielbewusste Kontinuität der Aussenpolitik Alt-Frankreichs deutlicher aufweisen als in dessen Beziehungen zu den Eidgenossen. Diese Beziehungen wurden seit dem 16. Jahrh. reguliert durch eine Reihe sich in unregelmässigen Zeitspannen folgender Verträge. Schon die beiden ersten dieser Abmachungen — der ewige Friede von 1516 und der Bundes- und Soldvertrag von 1521 —

lassen zwischen ihren Zeilen die politischen Absichten der französischen Krone gegenüber den 13 Orten erkennen: möglichst enge politische Bindung durch finanzielle Abhängigkeit. Dieses Ziel wurde im 17. und 18. Jahrh. von der französischen Diplomatie mit aller Energie weiter verfolgt, und die Verträge von 1602 und 1663 und der Sonderbund von 1715 bezeichnen jeder einen Schritt vorwärts in der Erreichung desselben. Die Gesamtallianz des Jahres 1777 brachte dann zum Teil wenigstens die Verwirklichung dieses Planes, indem die katholischen Kantone die Intervention des Königs bei innern Streitigkeiten geradezu als eine *Conditio sine qua non* betrachteten.

Hier liegt die eminente Wichtigkeit der französisch-schweizerischen Verträge des Ancien Régime. Sie hingen alle organisch miteinander zusammen. Ein jeder bezeichnet den Abschluss eines Abschnittes in einer einheitlichen Jahrhundert langen Entwicklung.

Dieser Einsicht hat sich leider die Verfasserin, soviel ich sehe, völlig verschlossen. Sie reisst den Vertrag aus seinem historischen Zusammenhang heraus und beschränkt sich darauf — übrigens in recht ermüdender Weise — eine Darstellung der Verhandlungen zu geben, wobei sie es dazu noch unterlässt, Rücksicht zu nehmen auf die in den französischen Archiven befindlichen Akten.

Trotzdem bieten einzelne Abschnitte des Buches manches Neue und Wertvolle. So z. B. Teil 1 und 2, wo zum ersten Male die Stellungnahme der beiden konfessionellen Parteien zum französischen Allianzangebot präzisiert wird. Die Ausführungen darüber beruhen zum grössten Teile auf einem mehreren kantonalen Archiven der Schweiz entnommenen aufschlussreichen Aktenmaterial. Am meisten Ertrag scheinen neben denjenigen von Bern und Luzern das reiche Archiv der Familie Hirzel in Zürich, eine Manuskriptensammlung der Stadtbibliothek Zürich und die Korrespondenz des Zürcher Bürgermeisters Joh. Konr. Heidegger geboten zu haben.

Doch scheint mir die Verfasserin bei der Bearbeitung dieses Stoffes da und dort nicht mit genügender Sorgfalt vorgegangen zu sein. Die Darstellung erweckt sogar stellenweise den Eindruck eigentlicher Flüchtigkeit. Wo z. B. wie auf S. 61 der Wortlaut redaktioneller Vertragsveränderungen angeführt wird, sollte unbedingt auch der ursprüngliche Wortlaut angegeben werden; denn nur so kann sich der Leser ein richtiges Bild von den Vorgängen machen. Ausserdem sind die wesentlichen Punkte, auf die es ankommt, nirgends deutlich herausgearbeitet. Dagegen füllt Nebensächliches, das seinen Platz in Anmerkungen zu suchen hat, hin und wieder in ganzen Seiten den Text. Ganz besonders fällt der Mangel an Rückverweisen auf. So S. 98, wo die Verfasserin nach langen Erörterungen über die Salz- und Pensionsartikel plötzlich die Verhandlungen über den ersten Artikel wieder aufnimmt und dabei auf die Stellung Berns zurückkommt. Da sollte unbedingt eine Anmerkung auf S. 56 zurückdeuten. Ebenso sollte auf S. 118, wo ziemlich unvermittelt von dem «*Précis de la réponse du roi au contre-projet de Bade*» gesprochen wird, auf SS. 104 05 verwiesen werden. Ähnlich noch an vielen andern Orten. Es sind dies Unterlassungen von schwer-



wiegender Bedeutung, die wohl kaum anders als Nachlässigkeit genannt werden können.

Die Anmerkungen dürfen, soweit sie sich auf Quellenangaben und Erläuterungen beziehen, als genügend bezeichnet werden. Außerst dürftig sind dagegen die biographischen Notizen. Ueber die beteiligten schweizerischen Unterhändler, Heidegger, Sinner, Debary u. s. w. werden allerdings knappe Mitteilungen gegeben. Dagegen steht es schlecht um die Orientierung über die französischen Diplomaten. Der überaus tätige Gesandtschaftssekretär Picamilh de Casenave wird uns überhaupt nicht vorgestellt, ebensowenig seine auf S. 58 und 121 genannten Mitarbeiter Gérard und Le Mulier. Ueber Michelet sodann erfahren wir nur aus zwei an verschiedenen Textstellen eingestreuten Bemerkungen, dass er Gesandtschaftssekretär und königlicher Dolmetscher gewesen sei.

Der Stil ist schleppend und eintönig, die Satzbildung nachlässig und unbeholfen. Zu den formell und inhaltlich am besten geratenen Partien gehören wohl die auf SS. 171 ff. ausgesprochenen Gedanken über die letzte französische Allianz, die auf SS. 328 ff. eingestreuten Bemerkungen wirtschaftsgeschichtlicher Natur und die auf SS. 136–138 zusammengestellte Statistik über die Zahlungen der Krone Frankreich an Stände und Private. Hier kam der Darstellung ein in Trogen befindliches Manuskript von K. Zellweger zu Gute.

Auffallend ist hingegen das Fehlen eines zusammenfassenden Schlusswortes, das die Allianz mit Frankreich vom Jahre 1777, die letzte politische Aktion der alten Eidgenossenschaft, wohl verdient hätte. Hier wäre auch ein kurzer Ausblick auf die Verträge der Schweiz mit Frankreich im Zeitalter der Revolution und des Kaiserreiches — namentlich auf diejenigen vom August 1798 und vom September 1803 — für den Leser von höchstem Interesse gewesen.

Endlich sei nochmals wiederholt, dass wir unser Bedauern darüber nicht unterdrücken können, dass das reiche in den Pariser Archiven liegende Material der gegenwärtigen Zeitumstände wegen nicht herangezogen werden konnte. Es hätte wohl namentlich über die Entstehung des Hofprojektes und die Restitutionsversuche der katholischen Orte noch wertvolle Beiträge geliefert.

Basel.

Fritz Vischer.

**Der Freistaat der Drei Bünde und die Frage des Veltlins.** Korrespondenzen und Aktenstücke aus den Jahren 1796 und 1797, herausgegeben und eingeleitet von Alfred Rufer. — Quellen zur Schweizergesch., hg. von der Allgem. Geschichtf. Gesellschaft der Schweiz. Neue Folge. Abt. III., Bd. 1 u. 2. Basel 1916 u. 1917. 8° CCCXXVII + 359 u. 533 S.

Im ersten Bande haben wir eine sehr lange Einleitung. Sie ist in vierzehn Kapitel eingeteilt und behandelt ziemlich einlässlich die Beziehungen zwischen den Drei Bünden und dem Veltlin bis Ende 1797. Dieser Band enthält in 199 Stücken die Korrespondenzen und Aktenstücke aus dem Jahre 1796, die sich auf die Frage des Veltlins beziehen. Der zweite Band enthält die Korrespondenzen u. Aktenstücke aus dem



Jahre 1797; es sind 302 Stücke. Dazu kommt noch ein ausführliches Orts- und Personenregister mit 43 Seiten. Das Werk ist also sehr umfangreich; es enthält im ganzen 501 Aktenstücke oder Korrespondenzen und zählt rund 1200 Seiten.

Die Drei Bünde eroberten im Jahre 1512 das Veltlin, Chiavenna und Bormio und behielten sie als Untertanenländer. Im Jahre 1620 verloren sie sie, bekamen sie aber wieder im Jahre 1639. Darauf verloren sie sie wieder im Jahre 1797 und bekamen sie nicht mehr zurück. Frage: Wer trägt die Schuld, dass die Drei Bünde das Veltlin, Chiavenna und Bormio verloren haben?

Wenn wir die früheren Geschichtsforscher über die Beziehungen zwischen den Drei Bündern und dem Veltlin nachschlagen und studieren, so kommen wir zu folgendem Schlusse: Die Bündner behandelten ihre Untertanen in den drei Herrschaften Veltlin, Chiavenna und Bormio zu schlecht, deswegen fielen sie ihnen 1620 ab und unterwarfen sich Spanien. Als sie sie 1639 wieder bekamen, behandelten sie sie nicht besser. Die Einwohner der drei Landschaften hätten sich gerne von den Bündnern befreit, aber sie waren zu schwach, und Hilfe bekamen sie keine. So mussten sie geduldig ihr Joch tragen. Als am 15. Mai 1796 Napoleon Bonaparte triumphierend in Mailand einzog, da glaubten die Untertanen Bündens, die Stunde ihrer Erlösung sei nahe. Sie wandten sich sofort an Bonaparte und baten ihn, er solle sie vom Joche der Drei Bünde befreien. Auch die Bündner schickten Gaudenz Planta von Samaden zu Bonaparte. Planta erklärte sich bereit, sich bei den Drei Bündern zu verwenden, dass diese das Veltlin, Chiavenna und Bormio als Gleichberechtigte in ihren Bund aufnahmen. Man wirft Planta vor, er sei da zu weit gegangen. Bonaparte stimmte dieser Lösung der Frage bei und entliess die Veltliner Deputation und Planta. Beide sollten sich die Vollmachten holen zur Entscheidung der Frage in diesem Sinne. Die Veltliner kamen bald wieder, aber die Bündner nicht. In den Drei Bündern wurde den Gerichtsgemeinden die Frage zur Abstimmung vorgelegt, ob sie das Veltlin, Chiavenna und Bormio als Gleichberechtigte in ihren Bund aufnehmen wollten. Die Mehren, welche eingingen, waren so unklar, dass man nicht genau entscheiden konnte, ob die Mehrheit der Gerichtsgemeinden dafür oder dagegen wäre. Deswegen musste man noch einmal darüber abstimmen lassen. So verstrich die Zeit, Bonaparte wurde ungeduldig und vereinigte das Veltlin, Chiavenna und Bormio mit der cisalpinischen Republik. Alle späteren Anstrengungen der Drei Bünde, ihre Untertanenländer wieder zu bekommen, waren umsonst. Die Schuld am Verluste des Veltlins tragen in erster Linie Planta, der sich mit Bonaparte in Verhandlungen einliess, zu welchen er keine Ermächtigung hatte, in zweiter Linie die Verfassung der Drei Bünde, welche alle Regierungsgewalt in die Gerichtsgemeinden verlegte, und in dritter Linie die Gerichtsgemeinden oder das Bündner Volk, welches zu engherzig war und seine vitalen Interessen nicht erkannte. Ungefähr auf diesen Standpunkt stellen uns die früheren Geschichtsforscher. — Und die grosse Arbeit Rufers? — Die wirft auf die Frage des Veltlins ein ganz anderes Licht.

Den Hauptanteil an Rufers Aktenstücken und Korrespondenzen hat Comeyras. Er war Resident der französischen Republik bei den Drei

Bünden von 1796 bis 1798. Er kam zur Ueberzeugung, dass die Bünde sich ihre Untertanenländer als Gleichberechtigte angliedern sollten. Das schien ihm die beste Lösung für die Bünde, für die Untertanenlande und auch für die französische Republik. Er gewann für diese Lösung die Patrioten in den Drei Bünden, Bonaparte und das französische Direktorium. Und wenn Gaudenz Planta auf dieser Grundlage mit Bonaparte verhandelte, so war das der einzig richtige Weg, wenn man den Drei Bünden ihre Untertanenländer erhalten wollte. Man kann also auf Planta in dieser Beziehung keine Schuld werfen. Nun stimmte man in den Drei Bünden über die Veltliner Frage ab, und bei der ersten Klassifikation der Mehren ergab sich, dass die Mehrheit der Gerichtsgemeinden für Aufnahme der Untertanenlande als Gleichberechtigte war. Da setzte die Opposition mit ganzer Kraft ein. An der Spitze derselben stand Kronthal, der von 1792 an k. k. Geschäftsträger bei den Drei Bünden war. Vereint mit der Salis-Partei, den Aristokraten, gelang es ihm, die Mehrenklassifikation umzustürzen und die Frage noch einmal vor die Gerichtsgemeinden zu bringen. Dann wurde mit Hochdruck gearbeitet, damit die Gerichtsgemeinden die Sache verwerfen würden. Das geschah auch. Da erwachten auch die Patrioten, von Comeyras mehrmals gerüttelt. Die Frage kam noch einmal vor die Gerichtsgemeinden, aber unterdessen verlor Bonaparte die Geduld und vereinigte das Veltlin, Chiavenna und Bormio mit der cisalpinischen Republik. Die Hauptschuld, dass die Drei Bünde ihre Untertanenlande verloren haben, trifft Kronthal, den Geschäftsträger Oesterreichs, und die Salis, die Partei der Aristokraten. Das geht aus dem Werke Rufers klar hervor, und das ist neu. Die Aufnahme der Untertanenlande in den Bund als Gleichberechtigte hätte eine Aenderung der Verfassung der Drei Bünde bedingt. Dadurch hätten Oesterreich, das die Herrschaft Rätzens besass, u. die Aristokraten ihre Vorrechte verloren. Daher ihre Opposition.

In seiner Mémoire vom 30. August 1796 behauptet Comeyras, Oesterreich trachte darnach, das Veltlin, Chiavenna und Bormio bei günstiger Gelegenheit an sich zu reißen, um sie dann als Lehen an die Familie Salis abzugeben. Das ist möglich, sogar wahrscheinlich, aber mit dem Aktenmaterial Rufers lässt sich das nicht nachweisen. Dazu müsste man die Privat-Korrespondenz der Salis mit Oesterreich herbeiziehen. Es bleiben aber noch andere Fragen zu lösen:

1. Welchen Einfluss hat Bonaparte auf die bündnerischen Untertanen beim Abfall ausgeübt?

2. Hatten Oesterreich und die Aristokraten ihre Hand dabei auch im Spiele und in welchem Masse?

3. In wie weit war das gemeine Volk in den Untertanenlanden für den Anschluss an die Drei Bünde zu haben u. s. w.?

Herr Rufer gibt in seinem Vorworte selber zu, dass seine Dokumentierung Lücken und Mängel aufweist. Bei einer so schwierigen Frage kann es ja nicht anders sein. Herr Rufer hat aber mit der Sammlung dieser Korrespondenzen und Aktenstücke eine sehr gute und grosse Arbeit geleistet. Die Anordnung der Dokumente ist gut übersichtlich, die Dokumente selbst zuverlässig; der Geschichtsfreund hat seine helle

Freude daran, und der Forscher kann grossen Vorteil daraus ziehen. Es sind schon zwei Arbeiten erschienen, die sich auf Rufers Werk stützen: 1. Gaudenz Planta von Dr. Delnon und 2. Der Uebergang der Herrschaft Rätzens an Graubünden von Dr. Caliezi.

Wir danken Herrn Alfred Rufer bestens für sein schönes Werk, «Der Freistaat der Drei Bünde und die Frage des Veltlins».

Chur.

B. Puorger.

**Else Gutknecht.** Die Diplomatie des Auslandes in der Schweiz während der Zeit des Sonderbundes. Zürich 1917. 8°. 88 S.

Der soeben gegen Helen Wilds Arbeit erhobene Vorwurf gilt auch für diese, deren Quellenmaterial meist aus dem Bundesarchiv stammt. Die Pariser und Wiener Archive hätten hier sicherlich noch bedeutendes Material zutage gefördert, und wir stimmen mit der etwas hochtönenden Erklärung der Verfasserin durchaus nicht überein, es könnte kaum noch Neues vom Besuche dieser Archive erwartet werden. Im übrigen stellt die Arbeit einen beachtenswerten Versuch dar, den zur Zeit des Sonderbundes in der Schweiz bestehenden Konflikt in die politische und konstitutionelle Gesamtbewegung jener Jahre hineinzustellen. Für die Kenntnis der Schweizergeschichte selbst bedeutet sie insofern eine Bereicherung, als sich schon längst das Bedürfnis fühlbar machte, neben der in den vergangenen Jahrzehnten entstandenen Fülle von Literatur über die *kriegerischen Operationen* des Sonderbundes auch einmal über die damit parallel laufende *diplomatische Campagne* der Grossmächte genügende Aufklärung zu erhalten. (Die im Jahre 1896 erschienene Dissertation von W. Sutermeister über Metternich und die Schweiz, eine Arbeit, die hier tot geschwiegen wird, bietet nur ein Bruchstück davon.) Diese Lücke in der Geschichte des Sonderbundes sucht nun Else Gutknecht auszufüllen, indem sie die Aufmerksamkeit des Lesers auf den Hintergrund der Bühne, auf die europäischen Grossmächte lenkt.

In zwei Hauptabschnitten, betitelt Intervention und Nonintervention, werden wir über die Haltung der europäischen Diplomatie zur Zeit des Sonderbundes der Schweiz gegenüber orientiert. Die Verfasserin konstatiert, dass das im Wiener Kongress formulierte Interventionsprinzip in den Vierzigerjahren vor seiner endgültigen Beseitigung noch drei Stadien der Entartung durchzumachen hatte. Der hartnäckigste Vertreter dieses Prinzips war Oesterreich, bezw. Metternich. Seine Bemühungen für eine gemeinsame Aktion der Grossmächte scheiterten aber stets an der passiven Resistenz Frankreichs und Englands, denen die Metternich'sche Auffassung der Intervention nicht mehr zeitgemäss erschien. Selbst als es zu einem Bruche zwischen den beiden westlichen Ententestaaten kam, vermochte Metternich sein Ziel nicht zu erreichen. Als dann im Sommer 1846 ein Ministerwechsel in London eintrat und Lord Palmerston an die Spitze des Auswärtigen berufen wurde, ging England seine eigenen Wege und kehrte dem Interventionsprinzip vollends den Rücken.

Die Arbeit ist in anschaulicher, leicht verständlicher Sprache geschrieben. Die handelnden Personen, namentlich Metternich und Sigwart, sind gut charakterisiert. Manche Urteile zeichnen sich durch über-

raschende Eigenart aus. Auffallend ist hingegen das vollständige Fehlen von biographischen Anmerkungen über die hauptsächlichsten Persönlichkeiten. Morier, Bois le Comte, Siegwart-Müller u. a. m. hätten wohl durch kurze Notizen dem Leser vorgestellt werden dürfen. Auch ein Verzeichnis der Quellen und der wohl etwas karg benützten gedruckten Literatur wäre Aufgabe der Verfasserin gewesen.

Alles in allem bildet die Arbeit einen brauchbaren Beitrag zur Geschichte der Schweiz und des Auslandes im 19. Jahrhundert.

Basel.

Fritz Vischer.

**Max de Diesbach:** *La campagne du Sonderbund et l'Affaire de Neuchâtel.* (Histoire militaire de la Suisse, X<sup>e</sup> cahier. — Berne 1917). 34 pages et 4 cartes.

Le colonel Max de Diesbach est mort en 1916, avant que le travail dont on vient de lire le titre ait paru dans les cahiers consacrés à l'histoire militaire de la Suisse, qui sont publiés sur l'ordre de l'Etat-major général. Ce travail est un suprême témoignage du patriotisme de Max de Diesbach qui a été, comme magistrat, comme militaire et comme historien, un utile et fidèle serviteur de son pays. Il n'était pas facile, en effet, de raconter impartialement cette campagne, au fils de l'adjudant de Salis-Soglio (le général qui commandait les troupes du Sonderbund), adjudant blessé, comme son chef, au combat de Gislikon. M. de Diesbach l'a tenté, et il y a réussi. Comme il le dit lui-même: «le temps, qui est un grand pacificateur, nous fait voir les événements sous un autre aspect».

M. de Diesbach donne un résumé parfaitement clair et objectif des opérations militaires de la campagne du Sonderbund, *des opérations militaires*, disons-nous, car, vu le caractère de la collection dont son travail fait partie, il laisse naturellement de côté tout ce qui concerne l'histoire diplomatique et politique du Sonderbund. Le paragraphe consacré à la prise de Fribourg, qui utilise quelques témoignages inédits, est particulièrement intéressant.

Pendant la tourmente de 1848 et de 1849, la Suisse dut mettre sur pied des troupes destinées à surveiller la frontière méridionale, lors des deux guerres du Piémont contre l'Autriche, et la frontière du Rhin, vers laquelle la Prusse refoulait les révolutionnaires de l'Allemagne du sud. A cette occasion, le général Dufour pouvait déjà écrire: «En 1849, j'eus la satisfaction de réunir sous mes ordres des bataillons qui, moins de deux ans auparavant, avaient combattu les uns contre les autres, et qui, maintenant, ne rivalisaient plus que de dévouement».

Lorsque le mouvement insurrectionnel des royalistes neuchâtelais, en 1856, faillit entraîner un conflit armé avec le roi de Prusse, il y eut dans tout le pays un enthousiasme patriotique qui fit disparaître les traces de dissensions que pouvait avoir laissées le Sonderbund, et Dufour eut la joie de se trouver à la tête d'une armée animée du meilleur esprit et pleine de confiance en son chef et en elle-même.

La figure du général Dufour domine cette période de 1847 à 1857, caractérisée par des luttes ardentes de partis, qui finissent par une réconciliation due pour une large part à ce chef qui sut s'élever au-dessus



des passions politiques. C'est Dufour qui donne leur unité aux divers sujets traités dans ces pages, et c'est donc à juste titre que M. de Diesbach termine l'histoire militaire de cette décade par une courte notice consacrée à ce bon citoyen.

Une copieuse bibliographie permet aux chercheurs de compléter les renseignements un peu sommaires mais extrêmement clairs fournis par l'auteur, et grâce à quatre cartes ils peuvent suivre avec facilité les opérations militaires.

Genève.

Charles Seitz.

**Hermann Merz.** Das Schiesswesen in der Schweiz. Schweizer Kriegsgeschichte, Heft 11, Bern 1917.

Merz setzt ein mit den Schützengesellschaften im 14. Jahrhundert und verfolgt sie bis zur Zeit des Untergangs der alten Eidgenossenschaft, wo dann unsere Scharfschützen Geschichte machten. Ob er nun mit Recht Salomon Landolt das Verdienst zuschreibt, den Gedanken der Freiwilligkeit in den Dienst des Wehrwesens gestellt zu haben (S. 40)? Die Scharfschützen Landolts waren doch nur eine besondere, ausgeprägtere Form, der leitende Gedanke nicht neu.

Ebenso liest man zweifelnd, die Katastrophe der Franzosenzeit habe auch im Schiesswesen mit alten, verknöcherten Einrichtungen aufgeräumt (S. 43). An eine reformierende Wirkung ist wohl nicht zu denken. Dass in jener Zeit grösster Not und Zerfahrenheit auch das Schiesswesen erlahmte, begreift sich ohne weiteres. Und wenn es dann bis 1817 dauerte, bis aus den Beratungen eine Militärorganisation hervorging, welche in Auszug und Reserve je 20 Scharfschützen-Kompagnien zu 100 Mann aufstellte, so liegt auch hiefür die Erklärung nahe genug. Man lese Oechsli. Merz selbst hat zuvor die Taten der Schweizer schützen hervorgehoben, «nicht nur im Kampfe für den eigenen Boden, sondern auch in den helvetischen Auxiliartruppen» (S. 41). Der echte Schützensgeist lebte und wirkte also fort. Er legte den Räten die Bildung von 40 Schützenkompagnien nahe und liess hiefür 4000 Mann aufbringen. Für diese Auffassung spricht auch die Tatsache, dass in den Jahren 1819–1823 in zehn verschiedenen Kantonen nicht weniger als 87 grössere und kleinere Ehr- und Freischiessen stattfanden. Und 1822 konnte ein preussischer Spion berichten: «Mit unbeschreiblichem Eifer üben alle Schweizer sich im Scheibenschiessen; überall findet man ein Ziel aufgestellt» (Oechsli, 2. S. 579). Die Bildung eines schweizerischen Verbandes konnte nicht ausbleiben, war aber nichts desto weniger eine Tat, die Merz verdientermassen etwas eingehender schildert.

In der weiteren Darstellung bezeichnet unser Verfasser das Jahr 1864 als Schicksalsjahr für unser Schiesswesen. Unzweifelhaft war die einheitliche Bewaffnung der Infanterie mit dem gezogenen Vorderlader kleineren Kalibers (10,5 mm), dem Modell 1863, von förderndem Einflusse auf das Schiesswesen des Volkes. Und am 13. Mai — nicht März — 1864 erschien nach Merz das erste verbindliche eidgenössische «Reglement über die vom Bunde an freiwillige Schiessvereine zu verabfolgenden Unterstützungen». Dieses Reglement war in-



dessen lediglich die definitive Ausgabe desjenigen vom 8. April 1863 und zwar mit ganz unbedeutenden Änderungen. Schon 1863 hat dann auch der Bund Schiessprämien im Betrage von 4214.— Fr. verabfolgt. 1864 betrug sie nahezu 7000.— Fr. an etwa 6000 Vereinsmitglieder, von denen jedoch nur 807 mit dem neugeänderten Gewehr geschossen hatten; 5142 schossen mit dem Feldstutzer oder dem Järgergewehr, beide ebenfalls kleinkalibrig. Von da an nahmen die Beiträge des Bundes und die Zahl der beitragsberechtigten Vereinsmitglieder stetig zu, sprunghaft erst infolge der Einführung des Hinterladers (1868) und unter dem Einflusse der kriegerischen Ereignisse von 1870/71.

Die neue Zeit beginnt für unser Schiesswesen mit der Militärorganisation von 1874. Diese brachte uns das schweizerische Bundesheer, die Schiesspflicht ausser Dienst und die Unterstützung der Schiessverbände, die organisiert sind und nach militärischer Vorschrift mit Ordonanzwaffen üben. Die militärische Schiessausbildung wurde verbessert. Aber lange Zeit blieben die Leistungen der Armee hinter denjenigen der freiwilligen Schiessvereine zurück. Das hätte erwähnt werden sollen. Oberst Feiss bezeugte es 1886 in seiner Schrift «Die schweizerische Infanterie für die Zeit von 1875—1884.» Beachtenswert ist ferner, dass damals der Wehrmann, der auch ausser Dienst pflichtgemäss mit der dienstlichen Waffe schoss, im Wettkampfe unter der Ueberlegenheit der Sportwaffen zu leiden hatte. (Siehe A. Steiger, Inwiefern entsprechen die eidgenössischen Schützenfeste den Anforderungen der Armee? Frauenfeld J. Huber 1887).

Merz erwähnt (S. 49) der Theorie vom wagrechten Anschlag, die von der Gefechtsstreuung ausging, deren zusammenhängende Darstellung ein Verdienst des russischen Oberstlieutenants Wolozkoi bleibt. Nicht in dieser Darstellung lag die «Irrlehre», wohl aber in der Schlussfolgerung, für den Soldaten sei der Genausschuss unnötig. Das freiwillige Schiesswesen hat sich von dieser Lehre niemals anstecken lassen. Und in der Armee beschränkte sich ihr Erfolg auf einige Instruktionsoffiziere. Ob diese ihre Theorie aus Frankreich geholt haben, bleibe dahin gestellt. Dagegen muss bestritten werden, dass die Wolozkoi'sche Garbenlehre aus Frankreich zu uns gekommen sei. Die heute noch beachtenswerten Studien dieses Offiziers erschienen in deutscher Uebersetzung schon 1883 (Das Gewehrfeuer im Gefecht) und 1889 (Das kleine Kaliber und das weittragende Gewehr) und fanden im Jahr 1892 in der Schweizerischen Monatsschrift für Offiziere aller Waffen eine eingehende Behandlung.

Das gegenseitige Verhältnis der militärischen Schiessausbildung und des freiwilligen Schiessvereins hätte verdient, etwas schärfer gezeichnet zu werden. In sehr beachtenswerter Weise hat es Ende der 90er Jahre Hauptmann Kofmel in einer kritischen Studie erörtert, die von der Schweizerischen Offiziersgesellschaft preisgekrönt wurde. Kofmel leistete den Nachweis, dass das freiwillige Schiesswesen eine notwendige, unerlässliche Ergänzung des Militärdienstes sei, da ihm die Aufgabe zufalle, die in der Rekrutenschule gewonnene individuelle Schiessausbildung zu erhalten, zu fördern und zu vollenden. Allerdings bedürfe zu deren Lösung auch das freiwillige Schiesswesen noch einer Umgestaltung. Dem Vorgange von Oberst Geilinger und andern folgend, forderte er in erster

Linie die jährliche Erfüllung der Schiesspflicht im Vereine. Dem hat die Militärorganisation von 1907 entsprochen. Sie ist daher noch etwas mehr als eine Tatsache, die zu erwähnen nicht vergessen werden darf (S. 51). Und ihren Artikeln 9 und 124 muss unbedingt Art. 31,4 (Schiessplätze) beigefügt werden, da er weit über das hinausgeht, was Art. 225 des früheren Gesetzes vorgeschrieben hat.

Seitdem überlässt der Staat die Vollendung der Schiessfertigkeit der gewehrtragenden Wehrmänner den Schiessvereinen. In den Tagen der Kriegsgefahr aber zählt er, wie die Gegenwart lehrt, auf alle Schiessfertigen des Volkes, auch wenn sie der Armee nicht angehören. Solcher sind es zurzeit an die 100,000. Schade, dass Merz diese Krönung der ganzen Entwicklung nicht erwähnt hat.

Bern.

K. Fisch.

**Ernst Zschokke.** Schweizer Jugend und Wehrkraft. Schweizer Kriegsgeschichte. Heft 11. Bern 1917.

Der Verfasser bietet ein abgerundetes Bild, von der Zeit der achtörtigen Eidgenossenschaft an bis in die Gegenwart. Freude an Wehr und Waffen konnte den Buben der alten Eidgenossen unmöglich fehlen. Aber Hellebarde, Spiess und Schwert waren für sie doch etwas zu schwer, handlich dagegen Schleuder und Bogen und sodann die Armbrust. Diese blieb das Gewehr der Jugend, bis ihr vom Ausgange des 16. Jahrhunderts an die Muskete den Rang ablief. Waren die Knaben in ihrer Bewaffnung selbstverständlich von derjenigen der «Mannen» abhängig, so wurden sie mit dem Aufkommen stehender Truppen deren Abbild in Drill und Parade und womöglich auch in Uniform. So haftete, wie Zschokke (S. 60) treffend sagt, ihren Uebungen etwas Zufälliges an; «es fehlte ihnen die innere Organisation, das Zielbewusste, das Dauernde». Das findet sich erst in den Kadettenkorps, die Ende des 18. Jahrhunderts entstanden.

Verfasser gliedert seinen Stoff zweckmässig im Anschlusse an unsere staatliche Entwicklung. Der erste Abschnitt führt uns vom 15. Jahrhundert bis in die Zeit des Ueberganges. Der zweite umfasst die Zeit des Bundesvertrages von 1815 und der Bundesverfassung von 1848. Immerfort sind hier die Kadettenkorps die Träger einer militärischen Ausbildung der Jugend, jedoch auf städtische Gemeinwesen und Schulen beschränkt. Seit Ende der 50er-Jahre stellen sich Pläne einer allgemeinen militärischen Jugenderziehung zur Erörterung. In umfassender Weise bot einen solchen der Militärschriftsteller Rüstow; Emil Welti suchte ihn dann in die Tat umzusetzen. Gleichzeitig tritt dem Kadettenwesen mehr und mehr das allen zugängliche Turnen in den Weg. Und eine Schwierigkeit technischer und finanzieller Art entstand jenem in der Frage der Neubewaffnung, die dann im Jahre 1867 ihre Lösung fand.

Damit haben wir die Schwelle der dritten Periode erreicht, der Zeit der Bundesverfassung von 1874. Bundesrat Welti schlug eine allgemeine Vorbereitung der Jugend für den Militärdienst unter der Leitung des Bundes vor. Er hatte nur beschränkten Erfolg, legte aber

durch die Förderung des Schulturnens den Grund zur weiteren Entwicklung. Das Kadettenwesen verlor an Bedeutung — nicht ohne eigene Schuld. Der militärische Vorunterricht drängte es zurück. Diese Entwicklung verstärkte sich mit der Militärorganisation von 1907. Die Verordnung vom 2. November 1909 gliedert den militärischen Vorunterricht in Kurse ohne Bewaffnung (turnerischer Vorunterricht), Kurse mit Bewaffnung (bewaffneter Vorunterricht) und Schiesskurse (für Jungschützen). Alle diese Kurse sind freiwillige. Der turnerische Vorunterricht gewann rasch den Vorsprung. Allein das Turnen erfährt hier eine eingreifende Wandlung. Die Gerätübungen des Kunstturnens werden ausgeschaltet und neben Freiübungen volkstümliche Uebungen und Spiele vorgeschrieben.<sup>1)</sup>

Die Würdigung, die der Verfasser dem Kadettenwesen und der körperlichen Erziehung zuteil werden lässt, halte ich für zutreffend. Vollends aber verdient Zustimmung die Mahnung an das Schweizervolk, mit der er abschliesst, das hohe Gut der Selbstbestimmung sich durch eine entsprechende Erziehung zu erhalten.

Bern.

K. Fisch.

---

<sup>1)</sup> Eine Berichtigung der Fussnote Seite 94: Die Zahlen des Jahres 1916 für bewaffneten Vorunterricht und für Jungschützen sind umzustellen (1613 und 9512).